

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 113/11 B

L 29 AL 204/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 AL 698/03 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das BSG zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 11.1.2012 nicht.
- 3 Zweifelhaft ist bereits, ob die auf Seite 4 der Beschwerdebegründung zu §§ 190 und 193 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw zu § 1 der Arbeitslosenhilfeverordnung in der ab 2002 geltenden Fassung (AlhiV 2002) formulierte Frage in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (*vgl zu diesem Erfordernis ua Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3*). Denn ob Vermögensgegenstände bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit Verbindlichkeiten eine Einheit bilden (*vgl die auch vom Beschwerdeführer zitierte Rechtsprechung des BSG, ua Urteil vom 2.11.2000 - B 11 AL 35/00 R - BSGE 87, 143 = SozR 3-4220 § 6 Nr 8*), kann regelmäßig nur anhand der Umstände des jeweiligen Falles beurteilt werden.
- 4 Die Beschwerdebegründung enthält jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Der Beschwerdeführer verweist zwar auf die vorliegende Rechtsprechung des BSG, er trägt jedoch nicht schlüssig vor, inwieweit trotz bereits erfolgter höchstrichterlicher Klärung noch weiterer oder erneuter Klärungsbedarf bestehen könnte. Keinesfalls ausreichend ist insoweit der Vortrag, die Rechtsprechung des BSG sei "nicht haltbar" (*vgl BSG Beschluss vom 20.6.2003 - B 4 RA 208/02 B - Juris RdNr 8*). In der Beschwerdebegründung ist auch nicht schlüssig dargelegt, inwiefern die formulierte Frage klärungsbedürftig geblieben sein soll, obwohl es sich bei den §§ 190 und 193 SGB III sowie § 1 AlhiV 2002 um außer Kraft getretenes Recht handelt (*vgl zum Erfordernis hinreichender Darlegungen ua BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 6 KA 57/03 B - Juris RdNr 10*). Den Hinweisen auf die "Internetpräsenz" des BSG bzw auf Aktenzeichen einzelner Verfahren oder auf den Ge-



sichtspunkt der "erheblichen Verfahrensdauer" kann nicht entnommen werden, ob zu der vom Kläger aufgeworfenen Frage noch eine erhebliche Zahl von Fällen nach altem Recht zu entscheiden ist oder ob die aufgeworfene Frage auch für das geltende Recht weiter bedeutsam ist (vgl hierzu ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 19).

- 5 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 6 Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und trägt hierzu vor, er habe konkrete Angaben über die Kursentwicklung seines Aktienvermögens bzw zur Unzumutbarkeit einer Veräußerung gemacht und das LSG habe hierzu ua darauf verwiesen, die Kursverluste seien sämtlich nach dem Stichtag 7.6.2002 eingetreten; wenn das LSG diese Auffassung vertrete, habe es im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes den Kursverlust vor dem 7.6.2002 ermitteln müssen. Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer insoweit den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht vollständig darstellt, kann dem Vorbringen nicht entnommen werden, das LSG habe dem Kläger entweder keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben oder es habe den Vortrag nicht zur Kenntnis genommen (*vgl zum Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs etwa BVerfGE 96, 205, 216 f*). Soweit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gerügt wird, beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdebegründung ist aber nicht zu entnehmen, der Kläger habe im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 7 Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung auch geltend macht, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch die nach seiner Auffassung unangemessene Verfahrensdauer verletzt, legt er nicht konkret dar, inwieweit der Inhalt der Entscheidung durch die Verfahrensdauer beeinflusst worden ist (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).



10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)